

# Schwanger

## Beitrag von „Valerianus“ vom 6. August 2020 07:51

Bundesland?

### Zitat von NRW: Bezirksregierung Münster

Zum Schutz der werdenden Mutter und des ungeborenen Kindes darf die schwangere Lehrerin insbesondere zur Mehrarbeit im Sinne von § 13 Abs. 5 ADO nicht mehr eingesetzt werden. Auch sonstige, längerfristige Pflichtstundenerhöhungen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 ADO oder im Rahmen eines Bandbreitenmodells sind zu vermeiden, es sei denn, dass sich die Lehrerin ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt